

Benutzungsordnung für den Grillplatz Jacobipark in Königshofen der Gemeinde Niedernhausen

(Beschluss der Gemeindevertretung vom 28. September 2016)

§ 1 Allgemeines

(1) Die Anlage des gemeindlichen Grillplatzes Königshofen Jacobipark und deren Einrichtungen ist Eigentum der Gemeinde Niedernhausen und dient der Erholung. Sie wird von der Gemeinde Niedernhausen betrieben und von der Gemeindeverwaltung bzw. dessen beauftragten Betreuer / Betreuerin (nachfolgend Beauftragte genannt) verwaltet.

Den Anordnungen der Gemeinde Niedernhausen, seiner Aufsichtspersonen und / oder den Beauftragten haben alle Benutzer Folge zu leisten.

(2) Der Grillplatz kann vom 01.04. bis 31.10. genutzt werden.

(3) Der Grillplatz und dessen Einrichtungen steht allen Privatpersonen, Vereinen, Schulklassen, Betriebs- und Jugendgruppen nach vorheriger Anmeldung bei der Gemeinde Niedernhausen zur Verfügung. Eine unbefugte Überlassung des Grillplatzes an Dritte ist nicht zulässig. Gewerbliche Veranstaltungen können nach Entscheidung des Gemeindevorstandes zugelassen werden.

(4) Vereine, Verbände und sonstige Gemeinschaften haben einen Ansprechpartner zu benennen, welcher für die Aufsicht und die Einhaltung dieser Benutzungsordnung verantwortlich ist und im Namen seiner Gruppe gegenüber der Gemeinde oder den Beauftragten auftritt.

§ 2 Anmeldung und Vergabe

(1) Jede Benutzung des Grillplatzes ist rechtzeitig – mindestens eine Woche vor der Veranstaltung – bei der Gemeinde Niedernhausen anzumelden.

(2) Die Benutzungszeit des Grillplatzes ist bis 1.00 Uhr am Folgetag begrenzt.

(3) Veranstaltungen von Privatpersonen, Vereinen, Schulklassen, Betriebs- und Jugendgruppen, die die Maßgaben des § 2, Abs. 2 überschreiten sind rechtzeitig ausschließlich beim Gemeindevorstand der Gemeinde Niedernhausen anzumelden. Vor Genehmigung einer solchen Veranstaltung sind die betroffenen Behörden zur Stellungnahme aufzufordern.

(4) Vor der Benutzung ist mit dem Nutzer ein entsprechender Gestattungsvertrag abzuschließen.

§ 3 Versagung und Einschränkung der Benutzung

(1) Der Gemeinde Niedernhausen bleibt es vorbehalten, im Einzelfall die Genehmigung zur Vermietung des Grillplatzes zu versagen. Dies gilt auch für bereits genehmigte Benutzungen, wenn Versagungsgründe nachträglich bekannt werden.

(2) Die Benutzung der Grillplatzanlage kann von der Gemeinde Niedernhausen oder von den Beauftragten mit sofortiger Wirkung untersagt werden, wenn die Benutzer gegen die Vorschriften dieser Benutzungsordnung oder die im Gestattungsvertrag vermerkten grillplatzspezifischen besonderen Auflagen verstoßen.

(3) Im Einzelfall kann die Gemeinde Niedernhausen die Benutzung des Grillplatzes einschränken. Der Umfang der Nutzungseinschränkung ist schriftlich im Gestattungsvertrag zu vermerken.

(4) Nutzer, die dieser Benutzungsordnung zuwiderhandeln, können von einer nochmaligen Benutzung ausgeschlossen werden.

§ 4 Verhalten auf dem Grillplatz

(1) Die Einrichtungen des Grillplatzes dürfen nur zu dem Zweck benutzt werden, für den sie vorgesehen sind.

(2) Die Nutzer dürfen an den Einrichtungen des Grillplatzes keine Änderungen vornehmen. Insbesondere ist es untersagt, die Einrichtungen und die nähere Umgebung zu plakatieren oder zu bemalen bzw. mit Bildern, Graffitis oder Texten zu versehen.

(3) Die Flächen des Grillplatzes dürfen nicht mit Kraftfahrzeugen befahren werden. Einem im Gestattungsvertrag bezeichneten Fahrzeug (bis 7,5 t) wird es gestattet, als Transport- oder Versorgungsfahrzeug kurzzeitig die Grillplatzflächen zu befahren.

(4) Die Fahrzeuge der Besucher der Veranstaltung sind an den vorgesehenen Stellen abzustellen.

(5) Die Toiletten der Grillhütte sind zu benutzen.

(6) Als Feuerstellen darf nur die vorgesehene Fläche vor der Grillhütte verwendet werden. Hier darf neben Holzkohle auch unbehandeltes Holz in üblichen Massen verbrannt werden. Das Verbrennen von Papier, Abfall u. ä. ist untersagt. Die Nutzer haben darauf zu achten, dass entsprechende Sicherheitsvorkehrungen beim Umgang mit offenem Feuer getroffen werden.

(8) Übernachtungen in der Grillhütte sind nicht statthaft. Das Zelten sowie das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen, Wohnmobilen, weiteren Zusatzbauten (z. B. Bühne) ist vor oder an der Grillhütte sowie auf benachbarten Flächen nicht erlaubt.

(9) Die Benutzung eines Stromaggregats (bis 3 kVA) ist bis 1.00 Uhr am Folgetag zulässig. Geräte mit einer höheren Leistung bzw. die Nutzung von mehreren Stromaggregaten dürfen nur mit vorheriger Genehmigung der Gemeinde Niedernhausen erfolgen. Die Stromaggregate sind in der dafür vorgesehenen Vorrichtung aufzustellen.

(10) Ab 22.00 Uhr dürfen Tonanlagen nur mit einer Lautstärke von 30 dB (A) (Zimmerlautstärke) verwendet werden.

(11) Nach Beendigung der Nutzung ist der Platz so zu hinterlassen, dass über Nacht keine Essensreste, Alkohol oder andere gefährliche oder schädliche Gegenstände frei zugänglich bleiben.

§ 5 Unterhaltung, Schäden, Haftung

(1) Die Unterhaltung der Grillplatzanlage erfolgt durch die Gemeinde Niedernhausen, ausgenommen sind Unterhaltungsarbeiten, die ggf. an Beauftragte übertragen wurden.

(2) Die Nutzer der Grillplatzanlage sind zu einer pfleglichen und sachgemäßen Behandlung der vorhandenen Einrichtungen verpflichtet.

(3) Die Gemeinde Niedernhausen übernimmt keinerlei Haftung für Schäden, Unfälle und Verluste, die während der Benutzung des Grillplatzes auftreten.

(4) Für die durch die Nutzung entstandenen Schäden und Verunreinigungen an den Einrichtungen des Grillplatzes bzw. der näheren Umgebung haftet der/die Antragsteller/Antragstellerin gegenüber der Gemeinde Niedernhausen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.

§ 6 Müllentsorgung, Rückgabe des Platzes

(1) Nach Ende der Veranstaltung ist der angefallene Müll durch den Nutzer mitzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Abgelöschte und ausgekühlte Asche bzw. Holzkohle ist in der bereitgestellten Aschetonne zu entsorgen.

(2) Der Grillplatz und seine Einrichtungen, die nähere Umgebung sowie die Zufahrtswege und Parkbereiche sind vor dem Verlassen in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen. Die Grillhütte und der Vorplatz sind besenrein und die Toilettenanlage gereinigt zu verlassen und die Türen ordnungsgemäß zu verschließen.

(3) Vor Rückgabe der hinterlegten Kautions erfolgt, wenn nicht anders vereinbart, am Tag nach der Benutzung bis um 12.00 Uhr eine Besichtigung des Grillplatzes und seiner Einrichtungen. Hierbei auftretende Mängel sind aufzunehmen und umgehend durch den Nutzer zu beseitigen. Werden die bei der Besichtigung festgestellten Mängel nicht durch den Nutzer behoben, erfolgt eine Beseitigung durch die Gemeinde Niedernhausen bzw. die Beauftragten auf Kosten des Nutzers und werden von der Kautions zurückgehalten. Übersteigen die Kosten der Mängelbeseitigung die Höhe der Kautions, ist die fehlende Summe vom Nutzer nachzuentrichten.

(4) Bei Rückgabe der Kautions durch die Gemeinde Niedernhausen oder deren Beauftragten sind die vor der Nutzung ausgehändigten Schlüssel zurückzugeben. Bei Verlust der Schlüssel sind diese auf Kosten des Nutzers zu ersetzen, ggf. sind auf Kosten des Nutzers die Schlösser zu tauschen und die erforderliche Anzahl von Nachschlüsseln anzufertigen.

§ 7 Benutzungsentgelt, Kautions

(1) Die Gemeinde Niedernhausen stellt die Grillplatzanlage gegen ein Benutzungsentgelt zur Verfügung. Die Benutzungsentgelte werden gemäß der Anlage I erhoben, die Bestandteil der Benutzungsordnung für den Grillplatz Jacobipark in Königshofen ist.

(2) Das Benutzungsentgelt ist vor Nutzung im Bürgerbüro der Gemeinde Niedernhausen zu entrichten.

(3) Von den Nutzern ist jeweils vor Nutzung des Grillplatzes eine Kautions bei der Gemeinde Niedernhausen bzw. bei den Beauftragten zu hinterlegen, die unter Beachtung des § 6 Abs. 3 und 4 zurückgezahlt wird.

(4) Für Veranstaltungen, die nach § 1 Abs. 3 durch die Gemeinde Niedernhausen zu genehmigen sind, kann ein angemessenes, höheres Benutzungsentgelt sowie eine angemessene, höhere Barkautions festgesetzt werden.

**§ 8
Werbung**

Jede Art von Werbung oder gewerblicher Betätigung innerhalb der Grillplatzanlage ist verboten.

**§ 9
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach Vollendung der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Niedernhausen, den 7. März 2017

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Niedernhausen

Joachim Reimann
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung am 13. März 2017 / Inkrafttreten am 14. März 2017

Anlage I

zur Benutzungsordnung für den Grillplatz Jacobipark in Königshofen der Gemeinde Niedernhausen vom 7. März 2017

(gemäß Beschluss der Gemeindevertretung vom 28. September 2016)

§ 1

Für die Benutzung des **Grillplatzes Jacobipark in Königshofen der Gemeinde Niedernhausen** werden die nachfolgend aufgeführten Entgelte erhoben:

Nutzungsgebühr:

Gesangsverein Liederkranz Königshofen e. V. und
Stamm Parzival Niedernhausen - Verband Christlicher
Pfadfinderinnen und Pfadfinder (Mitglied im VCP e.V.) **15 €**

Kindergärten, Schulen, Privatpersonen, Vereine usw.
aus Niedernhausen: **30 €**

Auswärtige Kindergärten, Schulen: **50 €**

Auswärtige Privatpersonen, Vereine usw.: **165 €**

Zusätzliche Gebühr bei unberechtigter Nutzung: **250 €**

An Unternehmen wird generell nicht vermietet.

Kautions bei Vertragsabschluss: **200 €**

Miete Stromaggregat (ohne Betriebsmittel): **30 €**